

Oberflächentemperatur von Backöfen

Rechtliches: Ausnahme von § 41 Abs. 11 AM-VO derzeit noch erforderlich falls die Oberfläche mit über 60 °C nicht gegen Berühren gesichert oder isolierend verkleidet ist.

Grund: Die ÖNORM EN 563 weist eine nationale A-Abweichung auf. Wenn die ÖNORM EN 563 durch die ÖNORM EN ISO 13 732-1 abgelöst wird, die derzeit als Entwurf vorliegt und keine nationale A-Abweichung aufweisen wird, dann kommen die Beschaffenheitsanforderungen der AM-VO nicht mehr zur Anwendung und es ist keine Ausnahme erforderlich. In diesen künftigen Fällen sind die im Folgenden angeführten Ausnahmevoraussetzungen bei der Genehmigung nachzuweisen.

Technisches: Zu unterscheiden sind **Heißluftbacköfen**, bei denen in der Regel die unteren Verbrennungsschwellen gegen unbeabsichtigtes Berühren (1 s, bei Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit, sonst 4 s) gemäß ÖNORM EN 563 unterschritten sind, von **Etagenbacköfen**, bei denen die Verbrennungsschellen gegen unbeabsichtigtes Berühren überschritten sind und die aus bestimmten Qualitätsgründen der Backware angewandt werden. Derzeit wird gerade geprüft (AUVA), ob bei der Bedienung der Backöfen eine Gefahr durch Infrarotstrahlung für die Augen besteht. Für Heißluftbacköfen ist eine Gefährdung der Augen eher nicht zu erwarten. Ob eine bei Etagenbacköfen gegeben ist, wird sich zeigen.

Ausnahmevoraussetzungen: Ausnahmen von § 41 Abs. 11 AM-VO sind gemäß § 95 Abs. 3 ASchG unter folgenden Voraussetzungen möglich (andere Maßnahmen, mit denen zumindest der gleiche Schutz erreicht wird):

- Nachweis der Unterschreitung der unteren Verbrennungsschwelle für unbeabsichtigtes Berühren gemäß ÖNORM EN 563. (Nachweis: z.B. Herstellerangabe für Oberflächenmaterial und Oberflächentemperatur, Aufstellungshinweis und Angabe der Kontaktdauer (1 s oder 4 s) **oder**
- falls die Verbrennungsschwellen überschritten sind zumindest wie folgt gegen Berühren sichern: Kein ständiger Arbeitsplatz oder Verkehrsweg, von dem aus beim Stolpern die heiße Oberfläche berührt werden könnte. Kennzeichnung: heiße Oberfläche. Schutzhandschuhe und Unterweisung für das

Bedienpersonal. Nur das geschützte und unterwiesene Bedienpersonal darf den Backofen bedienen) **oder** isolierend verkleiden gemäß § 41 Abs. 11 AM-VO) **und**

- Festlegung von Arbeitsbereichen, in denen sich keine ständigen Arbeitsplätze befinden dürfen (Nachweis: z.B. Herstellerangabe, die einen Bereich festlegt, bei dem die Strahlungstemperatur des Backofens mehr als 16 °C beträgt. Ständige Arbeitsplätze dürfen nur außerhalb dieses Bereiches liegen. Hinweis: $T_o = (T_L + T_S)/2 \leq 24 \text{ °C}$; T_o ... operative Temperatur; T_L ... Lufttemperatur, im Sommer realistischen worst case mit 32 °C angenommen, T_S ... Strahlungstemperatur). Dieser Punkt dient gleichzeitig auch für die äquivalente Einhaltung der Klimabedingungen gemäß § 28 AStV.